

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung

A. Problem und Ziel

Für behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf fehlt bisher eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, mit der ihre Leistungsfähigkeit bei individuell angepassten Bedingungen so entwickelt wird, dass eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird.

B. Lösung

Erfolgreiche Projekte in Deutschland zeigen, dass dieses Ziel mit Unterstützter Beschäftigung erreicht werden kann. Daher soll ein Fördertatbestand geschaffen werden, der bundesweit die Anwendung Unterstützter Beschäftigung ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Rehabilitationsträger ist durch die Unterstützte Beschäftigung nicht mit Mehraufwendungen zu rechnen, da sich die Zahl der betroffenen behinderten Menschen durch die neue Maßnahme nicht ändert. Im Wesentlichen wird es insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit zu kostenneutralen Verschiebungen zwischen einzelnen Maßnahmen kommen, wobei eine Tendenz zu Minderausgaben besteht, wenn die neue (ambulante) Maßnahme anstelle einer stationären Maßnahme bewilligt wird.

Bei dieser neuen Maßnahme muss sich erst über einen mehrjährigen Zeitraum eine Trägerlandschaft entwickeln, die dann auch eine größere Anzahl von Personen unterstützen kann. Im ersten Jahr wird zudem noch die gemeinsame Empfehlung zu den Qualitätsanforderungen erarbeitet. Insgesamt muss mit einer Aufbauzeit von rund fünf Jahren gerechnet werden.

Der Vollzugsaufwand wird sich nicht ändern, so dass es insoweit nicht zu zusätzlichen Kosten kommen wird.

Bei den Ländern wird es auf Seiten der Integrationsämter zu nicht quantifizierbaren Mehraufwendungen kommen, sofern der behinderte Mensch nach Abschluss eines Arbeitsvertrages noch weitere Berufsbegleitung benötigt. Dem

stehen jedoch auch Einsparungen in den Ländern bei den Trägern der Eingliederungshilfe (Länder oder Kommunen) gegenüber. Denn die Unterstützte Beschäftigung trägt dem gemeinsamen Anliegen Rechnung, eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich jenen Personen vorzubehalten, die aus behinderungsbedingten Gründen nur dort am Arbeitsleben teilhaben können. Unterstützte Beschäftigung kann insoweit einen Beitrag zur Reduzierung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Leistungen an wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe leisten. Im Ergebnis stehen den Kosten für die Berufsbegleitung also Einsparungen der Eingliederungshilfe gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaft, soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten sind durch die Unterstützte Beschäftigung nicht zu erwarten. Mit der Änderung der Aufwendungs-Erstattungsverordnung wird eine Informationspflicht für Unternehmen (Integrationsprojekte) eingeführt, die zu geringen Bürokratiekosten führen wird. Darüber hinaus wird eine jährliche Informationspflicht für die Verwaltung (Bundesagentur für Arbeit) abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. Oktober 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 106 wie folgt gefasst:

„§ 106 Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung“.
2. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches und“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bildungsmaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „Unterstützter Beschäftigung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bildungsmaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „Unterstützter Beschäftigung“ eingefügt.
4. In § 160 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grundausbildung“ ein Komma und die Wörter „der individuellen beruflichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „sollen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches“ eingefügt.

2. In § 3 Satz 5 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
3. In § 162 Nr. 3 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „oder im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches individuell betrieblich qualifiziert werden“ eingefügt.
4. In § 168 Abs. 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer eingefügt:

„3b. bei behinderten Menschen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches von dem zuständigen Rehabilitationsträger.“

Artikel 3**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 35 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „38“ durch die Angabe „38a“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Unterstützte Beschäftigung“.
2. In § 33 Abs. 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„2a. individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung.“
3. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Unterstützte Beschäftigung

(1) Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

(2) Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn die individuelle betriebliche Qualifizierung aus Gründen, die der behinderte Mensch nicht zu vertreten hat, neu begonnen oder fortgesetzt werden muss und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

(3) Leistungen der Berufsbegleitung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen werden vom zuständigen Leistungsträger erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

(4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig.

(5) Mit der Durchführung Unterstützter Beschäftigung können nur Träger beauftragt werden, die über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügen, um ihre Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der behinderten Menschen erfüllen zu können. Insbesondere müssen sie

1. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichend Berufserfahrung besitzen,
2. in der Lage sein, den Teilnehmern geeignete individuelle betriebliche Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen und ihre berufliche Eingliederung zu unterstützen,
3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen und
4. ein System des Qualitätsmanagements im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 anwenden.

(6) Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine gemeinsame Empfehlung. Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zur Zusammenarbeit enthalten. § 13 Abs. 6 und 7 und § 16 gelten entsprechend.“

4. Dem § 40 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a werden auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs voll angerechnet.“

5. In § 45 Abs. 5 werden die Wörter „Menschen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Menschen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung“ ersetzt.
6. § 80 Abs. 9 wird aufgehoben.
7. Nach § 102 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Das Integrationsamt erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen der Berufsbegleitung bei Unterstützter Beschäftigung nach § 38a Abs. 3.“
8. In § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Zweiten Buch oder“ die Wörter „für den Lebensunterhalt laufende“ eingefügt.
9. In § 151 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wertmarken und“ die Wörter „der Hälfte“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Nach § 17 Abs. 1a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Das Integrationsamt erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen der Berufsbegleitung bei Unterstützter Beschäftigung nach § 38a Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 6

Änderung der Werkstättenverordnung

In § 2 Abs. 2 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „kommen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere Leistungen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Aufwendererstattungsverordnung

Die Aufwendererstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1203), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und des § 162 Nr. 2 und 2a des Sechsten Buches So-

zialgesetzbuch werden den Trägern der Einrichtungen und der Integrationsprojekte die nach § 179 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstandenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Ländern erstattet. Zuständig für die Erstattung ist jeweils das Land, in dem die Einrichtung oder das Integrationsprojekt liegt.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder der Integrationsprojekte“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder der Integrationsprojekte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder des Integrationsprojekts“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird eine Einrichtung anerkannt oder nimmt ein Integrationsprojekt seine Tätigkeit auf und liegt

noch keine Abrechnung vor, so werden die Abschläge wie folgt ermittelt: Der Träger der Einrichtung oder des Integrationsprojekts meldet der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Zahl der im Zeitpunkt der Anerkennung oder der Aufnahme der Tätigkeit beschäftigten behinderten Menschen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 162 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 162 Nr. 2 und 2a“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder der Integrationsprojekte“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention vom 2. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6044) festgestellt, „dass es für schwerbehinderte Menschen, deren Leistungsfähigkeit an der Grenze zur Werkstattbedürftigkeit liegt und die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, lediglich in den Integrationsprojekten eine bundesweit einheitliche Förderstruktur mit einem betrieblichen Ansatz gibt. In dem Bericht werden einzelne Modelle der so genannten unterstützten Beschäftigung dargestellt, die deutlich zeigen, dass betriebliche Maßnahmen zu hohen Eingliederungserfolgen führen, wenn die schwerbehinderten Menschen die dafür erforderliche individuelle und betrieblich orientierte Unterstützung bekommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft daher, einen gesetzlichen Förderrahmen für unterstützte Beschäftigung zu schaffen.“

Auf dieser Basis hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung der Länder und der Verbände behinderter Menschen ein Konzept für die bundesweite Einführung eines einheitlichen Förderrahmens für Unterstützte Beschäftigung entwickelt.

Es gibt gute Gründe für Unterstützte Beschäftigung. So gibt es an einzelnen Standorten in Deutschland langjährige positive Erfahrungen mit Unterstützter Beschäftigung. Wegen der Einzelheiten kann auf den Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention vom 2. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6044) verwiesen werden.

Unterstützte Beschäftigung ist Ausdruck einer modernen Behindertenpolitik: Behinderte Menschen sollen nach Möglichkeit und unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts in das Arbeitsleben und die Gesellschaft integriert werden.

Unterstützte Beschäftigung erfüllt eine Forderung des Koalitionsvertrages: Danach sollen mehr Menschen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

Unterstützte Beschäftigung ist ein neues Förderinstrument, das Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine effektive Perspektive für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bietet. Das Instrument unterstützt das gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern, eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich jenen Personen vorzubehalten, die aus behinderungsbedingten Gründen nur dort am Arbeitsleben teilhaben können. Unterstützte Beschäftigung kann insoweit einen Beitrag zur Reduzierung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Leistungen an wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe leisten.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes sowie aus

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes hat der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für die Sozialversicherung. Dies betrifft vorliegend insbesondere die Regelungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung, die als neue Leistung der Rehabilitationsträger ausgestaltet ist.

Ferner hat der Bund gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes die Gesetzgebungszuständigkeit für die öffentliche Fürsorge, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies betrifft vorliegend die Berufsbegleitung, die in der Regel von den Integrationsämtern nach Beendigung der individuellen betrieblichen Qualifizierung und Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei weiter fortbestehendem Unterstützungsbedarf durchgeführt wird. Würde diese Regelung den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr, dass nach einer vom Rehabilitationsträger zwei Jahre lang durchgeführten individuellen betrieblichen Qualifizierung eine Berufsbegleitung mangels entsprechenden Landesrechts nicht durchgeführt werden kann, obwohl sie zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. Damit wäre der Erfolg der bereits durchgeführten Maßnahme in Frage gestellt. Dies widerspräche Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach Menschen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden dürfen, sowie Artikel 27 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die zurzeit ratifiziert wird. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis hinsichtlich einer einheitlichen Ausgestaltung der gesamten Maßnahme Unterstützte Beschäftigung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 104)

Diese Änderung und die Änderungen unter den Nummern 3 und 4 stellen sicher, dass Teilnehmende an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung Ausbildungsgeld erhalten, wenn sie nicht die Voraussetzungen für das Übergangsgeld (§ 161 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) erfüllen. Sie werden damit behinderten Menschen in einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme leistungsgleichgestellt.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 106 und 160)

Siehe zu Nummer 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der individuellen betrieblichen Qualifizierung sollen vergleichbar mit Teilnehmenden an anderen Maßnahmen der Berufsvorbereitung sozialversichert sein. Für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sind keine Änderungen erforderlich, da sie von den bestehenden Regelungen erfasst werden. Dies gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI, da es sich bei der individuellen betrieblichen Qualifizierung um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt. Hinsichtlich der Unfallversicherung besteht während der Zeit der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Versicherungsschutz für Lernende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Änderungen sind damit nur im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich. Wenn während oder nach Abschluss der individuellen betrieblichen Qualifizierung ein Arbeitsvertrag zustande kommt, gelten die allgemeinen Vorschriften zur Sozialversicherung.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit dieser Änderung wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Es wird klargestellt, dass beim Zusammentreffen zweier Versicherungspflichttatbestände diejenige Versicherungspflicht vorrangig ist, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Aufgrund desselben Sachverhalts soll stets die Versicherungspflicht vorgehen, die im Einzelfall den besten sozialen Schutz gewährt.

Zu Nummer 3 (§ 162)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung sind wie Personen, die beispielsweise in einer Berufsvorbereitungsmaßnahme für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, zu 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße rentenversichert.

Zu Nummer 4 (§ 168)

Es ist Aufgabe des zuständigen Rehabilitationsträgers, die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit dieser Änderung wird geregelt, dass die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nicht nur die individuelle betriebliche Qualifizierung, sondern auch die Berufsbegleitung erbringen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 33)

Die Änderung erweitert die Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 33 Abs. 3 um die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung. Dies gilt für alle Träger, deren Leistungsgesetze auf § 33 verweisen (insbesondere Bundesagentur für Arbeit, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b i. V. m. § 103 Satz 1 Nr. 3, § 109 SGB III, und Rentenversicherung, § 16 SGB VI). Die Unfallversicherung (§ 35 SGB VII) ist zudem für die Berufsbegleitung zuständig, was durch eine entsprechende Ergänzung im Siebten Buch geregelt wird. Damit ist gewährleistet, dass die zuständigen Rehabilitationsträger Leistungen der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung erbringen können.

Zu Nummer 3 (§ 38a)

Zu Absatz 1

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung und Berufsbegleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf auf Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ziel ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages und damit die Integration des behinderten Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Wesentlich bei der Unterstützten Beschäftigung ist der Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren“: Die Qualifikation erfolgt direkt am Arbeitsplatz.

Die Unterstützte Beschäftigung ist eine neue Möglichkeit, insbesondere Schulabgängern und Schulabgängerinnen aus Förderschulen eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu geben. Dabei geht es insbesondere um Personen, für die eine berufsvorbereitende Maßnahme oder Berufsausbildung wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht in Betracht kommt, bei denen aber gleichwohl die Prognose besteht, dass eine Beschäftigungsaufnahme mit Hilfe der Unterstützten Beschäftigung gelingen kann. Das bedeutet auch, dass Unterstützte Beschäftigung nachrangig ist gegenüber Berufsausbildungen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Unterstützte Beschäftigung kann aber auch für solche Personen die richtige Alternative sein, bei denen sich im Laufe ihres Erwerbslebens eine Behinderung einstellt und für die heute mangels Alternativen oftmals nur die Werkstatt für behinderte Menschen in Frage kommt. Ziel ist die Übernahme in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Wird während der Qualifizierungsphase festgestellt, dass die Werkstatt für behinderte Menschen die adäquate Betreuungsform für den behinderten Mensch ist, wird dieser Weg verfolgt. Wird festgestellt, dass eine berufsvorbereitende Berufsbildungsmaßnahme oder eine Berufsausbildung möglich ist, wird dieser Weg verfolgt. So stellen die Leistungsträger sicher, dass Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Maßnahmen besteht.

Im zeitlichen Ablauf kann Unterstützte Beschäftigung grundsätzlich in zwei wesentliche Abschnitte geteilt werden: die individuelle betriebliche Qualifizierung (Absatz 2) und die Berufsbegleitung (Absatz 3). Leistungen der Unterstützten Beschäftigung sind in jeder Phase budgetfähig.

Zu Absatz 2

Es ist Aufgabe der mit der Durchführung der Unterstützten Beschäftigung beauftragten Träger, bedarfsgerechte betrieb-

liche Erprobungsplätze zu akquirieren und die Beschäftigungsmöglichkeiten der behinderten Menschen zu erproben. Ist die geeignete Tätigkeit gefunden, die auch eine Perspektive auf eine Übernahme bietet, erfolgt die Einarbeitung auf diesem Arbeitsplatz.

In dieser Phase spielt der Bildungsaspekt eine wesentliche Rolle. Unterstützte Beschäftigung ist eine Form der umfassenden Qualifizierung, orientiert an den Bedarfen des behinderten Menschen. Daher gehören auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit dazu.

Diese individuelle betriebliche Qualifizierungsphase dauert in Abhängigkeit zu den individuellen Voraussetzungen bis zu zwei Jahre. Eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate ist ausnahmsweise möglich, wenn die Unterstützte Beschäftigung aus Gründen, die der behinderte Mensch nicht zu vertreten hat, neu begonnen oder fortgesetzt werden muss und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Betrieb wegen Insolvenz geschlossen wird und die Qualifizierung bei einem anderen Betrieb neu begonnen werden muss, wenn der Arbeitgeber begründet eine Verlängerung für erforderlich hält, oder wenn der zuständige Rehabilitationsträger eine Verlängerung für erforderlich hält, um den Eingliederungserfolg zu erreichen. Die individuelle betriebliche Qualifizierungsphase sollte zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis führen, bei dem keine weitere Unterstützung mehr erforderlich ist.

Zuständige Leistungsträger der individuellen betrieblichen Qualifizierung sind die Rehabilitationsträger. Die Voraussetzungen für die Leistung richten sich nach den jeweiligen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger.

Zu Absatz 3

Ist nach der Aufnahme eines regulären Beschäftigungsverhältnisses Unterstützung notwendig, wird diese in Form von Berufsbegleitung durch den zuständigen Leistungsträger angeboten, um das noch neue Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und langfristig zu sichern. In der Regel werden hierfür die Integrationsämter – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – für schwerbehinderte und mit ihnen gleichgestellte behinderte (ab einem Grad der Behinderung von 30) Menschen gemäß § 102 Abs. 3a zuständig sein. Über die Änderung im Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist auch die Zuständigkeit der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung eröffnet.

Es wird davon ausgegangen, dass jeder Beschäftigte, der der Berufsbegleitung bedarf und für den nicht ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist, von Integrationsämtern unterstützt werden kann. Dazu gehören auch schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind und weiterhin der Unterstützung bedürfen.

Zu Absatz 4

Ist eine weitergehende Berufsbegleitung erforderlich, kommt es in der Regel zu einem Wechsel des zuständigen Leistungsträgers. Für den behinderten Menschen ist daher entscheidend, dass dieser Wechsel möglichst reibungslos

verläuft, um den Eingliederungserfolg nicht zu gefährden. Im Idealfall führt der Wechsel des Leistungsträgers nicht auch zu einem Wechsel des Anbieters Unterstützter Beschäftigung, so dass Kontinuität bei der Unterstützung gewährleistet ist. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger mit dem zuständigen Leistungsträger, in der Regel dem Integrationsamt, erforderlich. Daher ist der künftige Leistungsträger frühzeitig zu beteiligen.

Zu Absatz 5

Unterstützte Beschäftigung kann von bereits existierenden Institutionen angeboten werden, z. B. von Integrationsfachdiensten. Denkbar ist auch, dass sich neue Anbieter etablieren. Da somit verschiedene Anbieter mit bislang unterschiedlichen Aufgaben in Betracht kommen, erscheint eine Benennung bestimmter bereits existierender Dienste als ausschließliche Anbieter nicht gerechtfertigt. Um gleichwohl den Erfolg der Unterstützten Beschäftigung zu sichern, ist es elementar, die Qualität der Träger sicherzustellen.

Absatz 5 enthält daher grundlegende Qualitätsanforderungen für die Träger. Dazu gehört die konsequente Ausrichtung des Trägers auf die individuellen Bedürfnisse des behinderten Menschen. Ein Träger muss beispielsweise in der Lage sein, mehrere behinderte Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und unterschiedlichen Berufswünschen gleichzeitig zu qualifizieren. Wichtige Bedingung für eine erfolgreiche Arbeit des Trägers ist die Qualifikation des Personals, die auf ambulante Unterstützung und Jobcoaching ausgerichtet sein muss. Wesentlich ist auch ein Netzwerk vielfältiger, systematisch aufgebauter Arbeitgeberkontakte, um auch tatsächlich individuell passende, betriebliche Qualifizierungsplätze akquirieren zu können. Erforderlich sind ferner eine angemessene räumliche und sächliche Ausstattung und die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagements.

Zu Absatz 6

Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen erfolgt in einer gemeinsamen Empfehlung. Dadurch soll ein einheitlich hohes Niveau der Leistungserbringung erreicht werden. Gleichzeitig wird damit eine Vergleichbarkeit des Leistungsangebots der Träger hergestellt. Bei der Formulierung einzelner Qualitätskriterien ist zu berücksichtigen, dass es Ziel des § 38a ist, bereits bestehende Modelle Unterstützter Beschäftigung in die Fläche zu tragen. Ihr Niveau soll daher Maßstab für neue Anbieter Unterstützter Beschäftigung sein. Zudem sind bereits bestehende Qualitätskriterien hinsichtlich der Unterstützten Beschäftigung, insbesondere des Europäischen Dachverbandes Unterstützte Beschäftigung, zu berücksichtigen.

Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zur Zusammenarbeit der Leistungsträger enthalten. Damit dient sie insbesondere der Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 4 im Falle eines Zuständigkeitswechsels. Sinnvolles Instrument ist insoweit der Teilhabeplan. Er kann dazu beitragen, dass durch eine frühzeitige Vernetzung der Leistungsträger die bestmögliche Organisation der Unterstützten Beschäftigung erreicht wird, damit ein gegebenenfalls erforderlicher Wechsel des Leistungsträgers beim Übergang in

die Berufsbegleitung ohne Nachteile für den behinderten Menschen erfolgt.

Durch den Verweis auf § 13 Abs. 6 und 7 wird klargestellt, dass der allgemeingültige Rahmen, in dem eine gemeinsame Empfehlung erarbeitet werden soll, auch für die gemeinsame Empfehlung Unterstützte Beschäftigung gilt. Danach wird sie vereinbart im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen sowie der Spitzenverbände der Rehabilitationsträger. So ist eine hohe Fachlichkeit garantiert. Kommt eine gemeinsame Empfehlung nicht zustande, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter den Voraussetzungen des § 16 eine Rechtsverordnung erlassen.

Zu Nummer 4 (§ 40)

Die im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung durchgeführte individuelle betriebliche Qualifizierungsphase steht inhaltlich dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gleich. Wird während der Qualifizierungsphase festgestellt, dass der Rehabilitationsbedarf besser in einer Werkstatt für behinderte Menschen gedeckt werden kann und erfolgt der entsprechende Wechsel, ist daher eine volle Anrechnung auf Zeiten des Berufsbildungsbereichs vorzunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 45)

Folgeänderung zu den Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 6 (§ 80)

Gemäß § 80 Abs. 9 erstellt und veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit jährlich eine Übersicht über die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen bei den einzelnen öffentlichen Arbeitgebern. Diese erfüllen ihre Beschäftigungspflicht seit Jahren überdurchschnittlich. So lag die Beschäftigungsquote der öffentlichen Arbeitgeber im Jahr 2006 bei 5,9 Prozent. Nach den Erkenntnissen der Bundesagentur für Arbeit setzt die Übersicht keine zusätzlichen Impulse zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei öffentlichen Arbeitgebern. Sie soll daher künftig entfallen. Damit wird auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Zu Nummer 7 (§ 102)

Schon heute sind die Integrationsämter im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben zuständig. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen mit umfasst wird.

Zu Nummer 8 (§ 145)

Durch Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. 2007 I S. 2904) wurde u. a. § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 redaktionell an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen anderer Vorschriften angepasst. Dabei sind versehentlich die Wörter gestrichen worden, die jetzt wieder eingefügt werden.

Zu Nummer 9 (§ 151)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Das für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr geltende Erstattungsverfahren wurde durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) u. a. in § 148 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX dahingehend geändert, dass der Berechnung des landeseinheitlichen Vomhundertsatzes bezüglich der Bemessungsgrundlage für die Prozentsätze nur die Hälfte der am Jahresende im Umlauf befindlichen Begleiteraushweise im Sinne des § 145 Abs. 1 Satz 1 zu Grunde zu legen ist.

Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, dass die Bestimmung des § 151 hinsichtlich der Anzahl der zu berücksichtigenden Begleiteraushweise nur in gleicher Weise Anwendung finden kann, wie es die Vorschrift des § 148 Abs. 4 Nr. 1 vorgibt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Die Regelung ermöglicht es den Integrationsämtern, für ihre Leistungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung Mittel der Schwerbehindertenausgleichsabgabe zu verwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Werkstättenverordnung)

Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme eines behinderten Menschen in eine Werkstatt für behinderte Menschen gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen der Werkstatt benötigt oder ob andere Teilhabeleistungen in Betracht kommen. Er soll insbesondere beachten, ob Unterstützte Beschäftigung im Einzelfall geeignet ist, den Rehabilitationsbedarf zu decken. So wird sichergestellt, dass der behinderte Mensch die Maßnahme erhält, die seiner individuellen Situation am besten entspricht.

Zu Artikel 7 (Änderung der Aufwendungs-erstattungs-Verordnung)

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) ist bestimmt worden, dass behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 132 SGB IX beschäftigt werden, dort weiterhin nach den in der Werkstatt geltenden Regelungen rentenversichert sind, d. h. dass mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe von 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt wird (§ 162 Nr. 2a SGB VI). Den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt und dem Mindestentgelt entfällt, trägt der Träger des Integrationsprojekts allein (§ 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI). Durch § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI ist sichergestellt, dass der Bund dem Träger des Integrationsprojekts diesen Beitrag erstattet. Diese Regelungen gelten seit dem 1. Oktober 2000.

Das Erstattungsverfahren soll wie schon das Verfahren zur Erstattung der Beiträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ebenfalls nach der Aufwendererstattungs-Verordnung erfolgen. Dies wird überwiegend bereits so praktiziert, ist aber nicht unstrittig. § 180 SGB VI enthält in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung hierzu die Ermächtigung, solche Regelungen in der Verordnung auch für die Erstattung an die Träger von Integrationsprojekten zu treffen. Indem das Erstattungsverfahren nunmehr geregelt wird, wird eine neue Informationspflicht für Integrationsprojekte geschaffen, die zu geringen Bürokratiekosten von unter 1 000 Euro pro Jahr führen wird.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Ergänzung der bisherigen Grundsatzvorschrift. Damit wird sichergestellt, dass auch die Beitragserstattung an die Träger der Integrationsprojekte auf der Grundlage und nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 3 und 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung in § 1 sowie um Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Für die Rehabilitationsträger ist durch die Unterstützte Beschäftigung nicht mit Mehraufwendungen zu rechnen, da sich die Zahl der betroffenen behinderten Menschen durch die neue Maßnahme nicht ändert. Im Wesentlichen wird es insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit zu kostenneutralen Verschiebungen zwischen einzelnen Maßnahmen kommen, wobei eine Tendenz zu Minderausgaben besteht, wenn die neue (ambulante) Maßnahme anstelle einer stationären Maßnahme bewilligt wird.

Bei dieser neuen Maßnahme muss sich erst über einen mehrjährigen Zeitraum eine Trägerlandschaft entwickeln, die dann auch eine größere Anzahl von Personen unterstützen kann. Insgesamt muss mit einer Aufbauzeit von rund fünf Jahren gerechnet werden. Nach Ende der fünfjährigen Anlaufphase ist geplant, die ersten Auswirkungen zu evaluieren.

Der Vollzugaufwand wird sich nicht ändern, so dass es insoweit nicht zu zusätzlichen Kosten kommen wird.

Bei den Ländern wird es auf Seiten der Integrationsämter zu nicht quantifizierbaren Mehraufwendungen kommen, sofern der behinderte Mensch nach Abschluss eines Arbeitsvertrages noch weitere Berufsbegleitung benötigt. Dem stehen jedoch auch Einsparungen auf Länderseite gegenüber. Denn die Unterstützte Beschäftigung trägt dem gemeinsamen Anliegen Rechnung, eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich jenen Personen vorzubehalten, die aus behinderungsbedingten Gründen nur dort am Arbeitsleben teilhaben können. Unterstützte Beschäftigung kann insoweit einen Beitrag zur Reduzierung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Leistungen an wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe leisten. Im Ergebnis stehen den Kosten für die Berufsbegleitung also Einsparungen der Eingliederungshilfe gegenüber.

D. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Schaffung eines einheitlichen und bundesweit geltenden Fördertatbestands Unterstützte Beschäftigung werden gleichermaßen behinderte Frauen und Männer mit besonderem Unterstützungsbedarf profitieren. Zu beachten ist, dass Unterstützte Beschäftigung eine neue Maßnahme des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist. Das Neunte Buch fordert generell, dass den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung zu tragen ist (§ 1 Satz 2 SGB IX). Dies gilt daher auch bei der Unterstützten Beschäftigung. Zudem sind bei der Vorbereitung gemeinsamer Empfehlungen, wie sie auch im Rahmen Unterstützter Beschäftigung vorgesehen ist, u. a. die Interessenvertretungen behinderter Frauen zu beteiligen (§ 13 Abs. 6 SGB IX). Insgesamt ist damit gewährleistet, dass bei der Durchführung der Unterstützten Beschäftigung die Interessen behinderter Frauen angemessen berücksichtigt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Informationspflicht für Unternehmen eingeführt, die zu einer marginalen Bürokratiekostenbelastung führt (unter 1 000 Euro). Eine Informationspflicht für die Verwaltung wird abgeschafft. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, für behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gesetzlich zu verankern. Der Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren“ ist grundsätzlich geeignet, Möglichkeiten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen. Dies gilt insbesondere für Absolventen aus Förderschulen, die auf Grund ihrer Behinderung allgemeine schulische und berufliche Bildungsziele trotz besonderer Förderung und Begleitung nicht erreichen können bzw. für Absolventen, für die eine andere berufsfördernde Maßnahme wegen dieser Einschränkungen ausgeschlossen ist und bei denen bereits eine wesentliche Behinderung festgestellt wurde sowie Abbrecher/Abgänger des Berufsvorbereitungsjahres bei drohender oder vorliegender wesentlicher Behinderung.

Insoweit kann der neue Fördertatbestand Unterstützte Beschäftigung (UB) einen wichtigen Beitrag zur Intensivierung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen leisten, damit in stärkerem Maße als bisher Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt im allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeiten zu können.

- b) Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung die von den Ländern im Vorfeld gemachten konkreten Vorschläge mit dem Ziel, das Konzept einer besseren Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben noch wirksamer umzusetzen, nicht in das Gesetzesvorhaben aufgenommen hat.

So ist aus Sicht der Länder insbesondere das Fehlen einer rechtlich eindeutigen Zielgruppenbeschreibung und -zuordnung problematisch, um auch für Menschen, die dauerhaft vollständig erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI sind, mit entsprechenden Unterstützungsleistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen anbieten zu können. Weiterhin fehlt ein aus Sicht der Länder notwendiges Instrumentarium einer Zugangssteuerung in Form einer gesetzlichen Verankerung eines „Clearing-Verfahrens“ für alle behinderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen oder Regelschulen.

- c) Der Bundesrat kritisiert, dass die Bundesregierung in diesem Gesetzesvorhaben nicht die Forderung der Länder zur Neuordnung der Leistungen an den Aus-

gleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben aufgenommen hat. Die 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hatte die Bundesregierung aufgefordert, die Zahlung der Länder von bisher 30 Prozent aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds auf 14 Prozent des Aufkommens der Ausgleichsabgabe zu reduzieren. Des Weiteren sollte geregelt werden, dass die Bundesagentur für Arbeit auf Grund des Rückgangs der von ihr betreuten schwerbehinderten Menschen nur eine Zuweisung in Höhe von 10 Prozent des Aufkommens der Ausgleichsabgabe für den bisherigen Förderzweck erhält. Maßgeblich für das Anliegen der Länder, den Verteilungsschlüssel zu ändern, war und ist, dass die dem jetzigen Verteilungsschlüssel zu Grunde liegenden Vorstellungen, insbesondere die mit dem von der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung vorgegebene Einsatz der Ausgleichsabgabemittel zwischenzeitlich nicht mehr den tatsächlichen Aufgaben entspricht. So haben die Änderungen bezüglich SGB III und SGB II zur Folge, dass fast zwei Drittel der arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Menschen nicht mehr Leistungen nach dem SGB III in Anspruch nehmen können, die Bundesagentur für Arbeit nach wie vor 26 Prozent der Ausgleichsabgabemittel erhält und auf die Integrationsämter der Länder neue Verantwortlichkeiten wie die Werk- und Wohnstättenförderung, die Strukturverantwortung für Integrationsfachdienste, die Kofinanzierungen des Bundesprogramms „job4000“ sowie Unterstützung von SGB-II-Trägern übertragen worden sind. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs zur Einführung Unterstützter Beschäftigung, möglichst viele Menschen mit Behinderung so zu qualifizieren und ggf. im Beruf zu begleiten, dass eine dem Lohnanspruch entsprechende Arbeitsleistung erbracht werden kann, wird nicht in jedem Fall erreicht werden können. Im Gegensatz zur Annahme des Gesetzentwurfs, nach der die individuelle betriebliche Qualifizierungsphase zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen führen wird, bei denen keine weitere Unterstützung mehr erforderlich ist, haben die Integrationsämter der Länder, die seit vielen Jahren Übergänge aus Schulen und Werkstätten fördern, die Erfahrung gemacht, dass die überwiegende Zahl der Vermittelten längerfristige Unterstützung und Lohnkostenzuschüsse für ihre Arbeitgeber bedürfen. Insoweit kommen weitere finanzielle Belastungen auf die Integrationsämter zu, die ebenfalls eine Neuordnung der Leistungen an den Ausgleichsfonds erfordert.

- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in enger Abstimmung mit den Ländern in einem umfassenden Gesetzesvorhaben die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Anfang an bei Erziehung, Bildung, Ausbil-

derung, Arbeit und Wohnen zu ermöglichen und die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen bzw. zu verbessern.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2a – neu – (§ 16 SGB VI)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 16 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „38a“ ersetzt.“

Begründung

§ 16 SGB VI verweist hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe auf das SGB IX. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sieht Artikel 3 des Gesetzentwurfs die Aufnahme der Unterstützten Beschäftigung in den Katalog der Teilhabeleistungen vor. Es ist nicht ersichtlich, warum die Unterstützte Beschäftigung keine Teilhabeleistung der gesetzlichen Rentenversicherung werden soll. Die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 2 entspricht daher der in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung.

3. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 38a Abs. 2 Satz 5 – neu – SGB IX)

In Artikel 4 Nr. 3 § 38a ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt besonders dann, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg nicht anders erreicht werden kann.“

Begründung

Die Unterstützte Beschäftigung wird unterteilt in eine Qualifizierungsmaßnahme und in eine Berufsbegleitungsphase. Während die Maßnahmen innerhalb des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt für behinderte Menschen institutionalisiert und standardisiert sind, müssen bei der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung individuelle Lösungen durch den Integrationsberater vor Ort – im Unternehmen, mit den Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen – gefunden werden.

4. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 38a Abs. 5 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 4 Nr. 3 § 38a Abs. 5 Satz 1 sind nach den Wörtern „Beschäftigung können“ die Wörter „neben den Integrationsfachdiensten nach SGB IX“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Träger der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung die in § 38a Abs. 5 SGB IX-E genannten Voraussetzungen erfüllen müssen. In der Gesetzesbegründung zu Absatz 5 werden die Integrationsfachdienste als mögliche Träger benannt. Diese müssen im Gesetzestext aber ausdrücklich genannt werden, ihre Erwähnung nur in der Gesetzesbegründung reicht nicht aus. Gleichzeitig sollte ihre Beauftragung auch im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung wie bei ihren sonstigen Aufgaben nach § 110 SGB IX, also ohne zusätzliches Vergabeverfahren, möglich sein. Die bisherigen gesetzlichen Aufgaben der Integrationsfachdienste sind mit der Unterstützten Beschäftigung weitest-

gehend deckungsgleich (vgl. § 110 Abs. 2 Nr. 1, 1b, 2, 3 und 4 SGB IX). Damit bliebe in den Ländern, die bereits funktionierende Strukturen unter Einbeziehung der Integrationsfachdienste aufgebaut haben, der Weg für deren weitere Beteiligung auch im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung offen. Zusätzliche Voraussetzungen für die Beauftragung der Integrationsfachdienste müssen nicht vorgesehen werden. Die fachlichen Voraussetzungen für die Integrationsfachdienste sind bereits in § 112 SGB IX vollständig geregelt, der im Übrigen auch Vorbild für die Regelung in § 38a Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 4 SGB IX-E für andere Träger war.

Daneben besteht die Möglichkeit, an Stelle eines Integrationsfachdienstes auch andere Träger zu beauftragen, falls diese die aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Integrationsfachdienste stehen nicht mit sonstigen „Trägern“ in einem Vergabewettbewerb, sondern sind zunächst einmal ein abstraktes Instrument des SGB IX, das in § 109 ff. SGB IX umfassend geregelt ist.

5. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 38a Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB IX)

In Artikel 4 Nr. 3 § 38a ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5“ zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist die Angabe „§ 13 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4, 6 und 7“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt sicher, dass die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX auch Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein können, Vereinbarungspartner für die gemeinsame Empfehlung nach § 38a Abs. 6 Satz 1 SGB IX-E werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, dass die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte sich bei der Vereinbarung der gemeinsamen Empfehlung durch ihre Spitzenverbände vertreten lassen können.

6. Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 40 Abs. 4 SGB IX)

In Artikel 4 Nr. 4 § 40 Abs. 4 sind das Wort „werden“ durch das Wort „können“ und die Wörter „voll angerechnet.“ durch die Wörter „angerechnet werden.“ zu ersetzen.

Begründung

Die Unterstützte Beschäftigung versteht sich als Einarbeitung auf einen konkreten Arbeitsplatz nach dem Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren“. Da es sich bei dieser individuellen betrieblichen Qualifizierung um im Vergleich zum Berufsbildungsbereich einer Werkstatt unterschiedliche Tätigkeiten/Maßnahmen handeln kann, ist eine Anrechnung auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs nur dann zielführend, wenn die aufnehmende Werkstatt ein wirtschaftliches Betätigungsfeld hat, in dem der Betroffene im Rahmen der Unterstützten

Beschäftigung bereits erfolgreich angeleitet wurde. Fallen die Aufgabenbereiche jedoch auseinander, muss dem behinderten Mensch eine Qualifizierung im Berufsbildungsbereich der aufnehmenden Werkstatt zugestanden werden, um seine individuellen Fähigkeiten und Neigungen erproben zu können. Eine grundsätzliche volle Anrechnung der Zeit einer Unterstützten Beschäftigung auf den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt kann daher nicht in jedem Fall normiert werden, um nicht spätere Wiedereingliederungschancen der Betroffenen zu reduzieren. Dies um so mehr, als es dem Gesetzentwurf an Klarheit fehlt, ob und in welchem Umfang neben der genannten Einarbeitung auf einem konkreten Arbeitsplatz berufliche Vorbereitungs-, Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Leistungsumfang gehören, die den nach Umfang und Qualität anerkannten fachlichen Standards des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entsprechen. Ebenso muss auch bei Beendigung der Unterstützten Beschäftigung ohne Anschlussarbeitsvertrag in gleicher Weise ein Anspruch auf das Berufsbildungsverfahren in der WfbM bestehen, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Maßnahmen einer Unterstützten Beschäftigung keine qualitativ gleichwertige berufliche Qualifizierung beinhaltet hatte. Bei der angestrebten Durchlässigkeit der Systeme Unterstützte Beschäftigung und Werkstatt für Menschen mit Behinderungen ist es daher erforderlich, dass den Betroffenen immer dann weiterhin die Chance zum Besuch des Berufsbildungsbereiches gegeben wird, wenn die erforderliche (Teil-)Qualifikation für die Tätigkeit in der WfbM im Rahmen der bisherigen Unterstützten Beschäftigung nicht erreicht werden konnte, bzw. die Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nicht die in einer WfbM erforderlichen Bildungsmaßnahmen ersetzen konnten. Eine Anrechnung muss im Einzelfall geprüft und festgelegt werden. Anhaltspunkte für die Dauer der Anrechenbarkeit sollten sich der Stellungnahme des Fachausschusses gemäß § 2 Abs. 2 der Werkstättenverordnung (WVO) (siehe entsprechende Änderung in Artikel 6) entnehmen lassen. So wird sichergestellt, dass der behinderte Mensch grundsätzlich die Unterstützung erhält, die in seiner individuellen Situation am erfolgversprechendsten ist.

7. Zu Artikel 4 Nr. 5a – neu – (§ 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 4 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

„5a. § 77 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Integrationsämter leiten 14 Prozent des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter.“

Folgeänderung

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert

durch Artikel 28 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen der Berufsbegleitung bei Unterstützter Beschäftigung nach § 38a Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach Abschluss der Maßnahme nach § 38a Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen. Die Leistungserbringung richtet sich nach den Regelungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 und Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 1b“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 und Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 1b“ ersetzt.

3. § 36 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Integrationsämter leiten den in § 77 Abs. 6 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Anteil des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zum 30. Juni eines jeden Jahres an den Ausgleichsfonds weiter.“

4. § 41 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zuweisungen an die Bundesagentur für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, und zwar ab 2009 jährlich in Höhe von 10 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe,“.

Begründung

Durch die Einführung von § 38a SGB IX-E wird es bei den Ländern auf Seiten der Integrationsämter zu nicht quantifizierbaren Mehrkosten kommen. Gleichzeitig befinden sich mittlerweile durch die Auswirkungen der Einführung des SGB II ca. 60 Prozent der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Bereich der Zuständigkeit der ARGEN bzw. Optionskommunen. Seit Einführung des SGB II kommt der an die Bundesagentur für Arbeit übertragene Anteil aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nur den schwerbehinderten Menschen zu, die im Bereich des SGB III gefördert werden. Obwohl die im Rechtskreis des SGB II betreuten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen erheblich höhere Vermittlungsleistungen benötigen, erhalten die ARGEN bzw. Optionskommunen keine Zuweisungen. Zudem führen die veränderte Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit sowie die Vollzugspraxis bei den ARGEN bzw. Optionskommunen zu einer verstärkten Belastung des Teils der Ausgleichsabgabe, der den Ländern zusteht (vgl. Bericht der Bundesregierung über die Wirkung der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention – Deutscher Bundestag, Bundestagsdrucksache 16/6044 vom 2. Juli 2007, S. 12).

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird eine Reduzierung der Mittelzuweisung an den Bund aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe auf 14 Prozent vorgenommen.

Wegen der hohen finanziellen Bedeutung der Zuweisung ist eine formelle gesetzliche Regelung erforderlich.

8. **Zu Artikel 4 Nr. 7** (§ 102 Abs. 3a SGB IX)

In Artikel 4 Nr. 7 § 102 ist Absatz 3a wie folgt zu fassen:

„(3a) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen der Berufsbegleitung bei Unterstützter Beschäftigung nach § 38a Abs. 3 nach Abschluss der Maßnahme nach § 38a Abs. 2 erbringen. Die Leistungserbringung richtet sich nach den Regelungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.“

Folgeänderung

In Artikel 5 § 17 ist Absatz 1b wie folgt zu fassen:

„(1b) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen der Berufsbegleitung bei Unterstützter Beschäftigung nach § 38a Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nach Abschluss der Maßnahme nach § 38a Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen. Die Leistungserbringung richtet sich nach den Regelungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung vorgesehene Ausgestaltung der Leistungen der Berufsbegleitung des Integrationsamtes als Pflichtleistung ist systemwidrig und würde eine Verschärfung der bereits bestehenden Probleme bei der Finanzierung der Aufgaben der Integrationsämter zur Folge haben. Sie sollte deshalb wie alle anderen Leistungen der begleitenden Hilfe, mit Ausnahme der bisher einzigen Ausnahme der Arbeitsassistenz, welche in ihrem Kostenvolumen allerdings überschaubar ist, als Ermessensleistung ausgestaltet werden. Der Bundesgesetzgeber hat den Integrationsämtern in den vergangenen Jahren immer mehr kostenträchtige Aufgaben zugewiesen (institutionelle Förderung, Förderung von Integrationsprojekten, Übertragung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste, Leistungen der Arbeitsassistenz), ohne eine hinreichende, dem Aufgabenzuwachs entsprechende Mehrzuweisung von Ausgleichsabgabemitteln vorzunehmen. Insbesondere durch die sinkenden Einnahmen der Ausgleichsabgabe haben viele Integrationsämter bereits Probleme bei der Aufgabenfinanzierung auch im Bereich der Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Da von kontinuierlich steigenden Fallzahlen bei der Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung ausgegangen werden kann, würde sich die Haushaltssituation der Integrationsämter bei der Ausgestaltung der Berufsbegleitung als Pflichtleistung nochmals deutlich zu Lasten der anderen Aufgaben verschärfen.

Die Einführung der Berufsbegleitung als Pflichtleistung hätte zudem eine Ungleichbehandlung bei der Förderung für schwerbehinderte Menschen zur Folge, die nicht im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, sondern auf Grund des grundsätzlichen Leistungstatbestandes der be-

gleitenden Hilfe im Arbeitsleben gefördert werden, was nicht begründbar wäre.

Des Weiteren sollen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen der Berufsbegleitung insbesondere dazu dienen, die nach Begründung eines sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Sie dienen der Erfüllung von Aufgaben, welche von Seiten der Integrationsämter derzeit bereits mit Hilfe der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben umfassend und vollständig erreicht werden. Es ist erforderlich, das vorhandene und bewährte Instrumentarium der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben weiterhin zur Grundlage der Leistungsgewährung des Integrationsamtes zu machen, was im Wege der vorgeschlagenen Rechtsgrundverweisung auf die Regelungen der begleitenden Hilfe sinnvoll erreicht werden kann. Es wird zudem klargestellt, dass während der Dauer der Maßnahme nach § 38a Abs. 2 SGB IV-E der für diese Leistung zuständige Rehabilitationsträger für die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung in Gänze zuständig und kostenpflichtig ist, d. h. sowohl für die Qualifizierungsleistung wie bei Bedarf auch für eine Berufsbegleitung.

Der in § 38a SGB IX-E vorgesehene Terminus der Berufsbegleitung kann beibehalten bleiben. Damit wird für die Rehabilitationsträger in Fällen der Unterstützten Beschäftigung (individuelle betriebliche Qualifizierungsphase) eine der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vergleichbare Leistungsmöglichkeit eröffnet. Zudem wird durch den Verweis auf die begleitende Hilfe im Arbeitsleben auch für die anderen in Frage kommenden Leistungsträger ein Anhaltspunkt zum Leistungsspektrum geschaffen.

9. **Zu Artikel 4 Nr. 7a – neu** – (§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 4 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

„7a. In § 111 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Rehabilitationsträger“ durch die Wörter „, der Agenturen für Arbeit, der Rehabilitationsträger oder der Träger der Grundsicherung“ ersetzt.“

Begründung

Im Zusammenhang mit der Unterstützten Beschäftigung ist auch eine klarstellende Regelung bezüglich der Beauftragung der Integrationsfachdienste nach § 109 ff. SGB IX erforderlich. Die Formulierung entspricht der ursprünglich gewollten Rechtslage und der in fast allen Ländern inzwischen geübten Praxis. In der Vergangenheit war aber unklar, ob auch die Träger der Arbeitsvermittlung die Integrationsfachdienste beauftragen können und wer ggf. die Kosten dafür zu tragen hat. Auch die Kostentragung wäre durch die klarstellende Regelung zweifelsfrei geregelt.

Durch den im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente geplanten Wegfall des § 37 SGB III ist ein erneut notwendig werdender Abstimmungsprozess zur künftigen Finanzierung der Vermittlungsleistungen der Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD) nicht auszuschließen. Die Klarstellung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Unterstützten Beschäftigung würde einen solchen vermeiden.

10. Zu Artikel 4 Nr. 10 – neu – (§160 SGB IX)

Dem Artikel 4 ist folgende Nummer anzufügen:

„10. § 160 wird wie folgt gefasst:

„§ 160
Überprüfungsregelung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Umsetzung und Wirkung der Unterstützten Beschäftigung und legt zum 30. Juni 2011 einen Zwischenbericht vor. Zum 30. Juni 2014 erfolgt ein weiterer Bericht in dem auch gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vorgeschlagen werden.“

Begründung

Die Regelung ist erforderlich, um prüfen zu können, ob sich das neue Förderinstrument (§ 38a SGB IX-E) bewährt hat.

11. Zu Artikel 6a – neu – (§ 26 Abs. 1 BVG)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 26 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300), wird die Angabe „38“ durch die Angabe „38a“ ersetzt.“

Begründung

Mit dieser Änderung wird geregelt, dass die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nicht nur die individuelle betriebliche Qualifizierung, sondern auch die Berufsbegleitung erbringen. Es handelt sich hier um eine vergleichbare Regelung wie in Artikel 3 § 35 Abs. 1 SGB II-E.

12. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c – neu – (§ 3 Abs. 5 – neu – AufwErstV)

Artikel 7 Nr. 2 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die nach Landesrecht zuständige Stelle und die Träger der Integrationsprojekte können ein von Absatz 2 abweichendes Verfahren vereinbaren.“

Begründung

Die bisherige Regelung sieht lediglich die Erstattung der Aufwendungen gemäß der Aufwendererstattungs-Verordnung für behinderte Menschen nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI vor. Die Erstattung gegenüber den Integrationsprojekten erfolgt bislang lediglich in Anlehnung an die Aufwendererstattungs-Verordnung.

Mit der Neuregelung sollen die Aufwendererstattungen für die in § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 2a SGB VI genannten Personenkreise einheitlich und verbindlich geregelt werden. Dies ist systematisch nicht zu beanstanden, begegnet für bestimmte Fallgestaltungen jedoch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand Bedenken.

Eine – wie mit der Gesetzesänderung vorgesehene – quartalsweise Abschlagszahlung an die Integrationsprojekte würde in Fällen mit sehr geringen Erstattungsbeträgen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen.

Zudem verursacht die mit der Gesetzesänderung vorgesehene Verpflichtung, personelle Veränderungen sofort zu melden, wenn sie wenigstens 10 Prozent der Beschäftigtenzahl entsprechen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AufwErstV), für die Integrationsprojekte mit wenigen Beschäftigten einen unzumutbaren Aufwand.

Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, auf vergleichbare Situationen mittels landesrechtlicher Regelungen adäquat zu reagieren.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Bund und Länder sind sich einig, dass die Unterstützte Beschäftigung einen wichtigen Beitrag zur betrieblichen Integration behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf leistet. Soweit seitens der Länder darüber hinaus betriebliche Unterstützungsleistungen für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen und ein sog. Clearingverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefordert werden, ist an die Diskussionen im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie bei Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erinnern. Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass beide Maßnahmen nur nach sorgfältiger Prüfung der notwendigen Rahmenbedingungen und, soweit das Clearingverfahren betroffen ist, unter Einbezug der Kultusministerien der Länder diskutiert und entwickelt werden können. Zudem bestand in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK Einvernehmen, dass diese Maßnahmen nicht isoliert umgesetzt werden sollen, sondern im Zusammenhang mit anderen die Eingliederungshilfe betreffende Maßnahmen. Dies gilt auch für das von dem Bundesrat geforderte umfassende Gesetzesvorhaben zur Förderung der Teilhabe von Anfang an bei Erziehung, Bildung, Ausbildung, Arbeit und Wohnen.

Die Forderung der Länder nach einem höheren Anteil am Aufkommen der Ausgleichsabgabe zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Eine bloße Neuverteilung, wie von den Ländern gefordert, hält die Bundesregierung allerdings nicht für sachgerecht. Eine Veränderung des Verteilerschlüssels zwischen Bund und Ländern setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit tatsächlich einen verringerten Mittelbedarf hat und ein Aufwuchs der Aufgaben der Länder damit korrespondiert.

Die Ausführungen des Bundesrates über zusätzliche Aufgaben der Länder können allerdings nicht überzeugen. Für die in der Begründung genannten zusätzlichen Verantwortlichkeiten der Länder für die Werk- und Wohnstättenförderung sowie die Strukturverantwortung für Integrationsfachdienste wurde bereits durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 77) ein zusätzlicher Anteil von 15 Prozent am Aufkommen der Ausgleichsabgabe auf die Länder übertragen, so dass für diese Aufgaben heute keine weitere Forderung der Länder gerechtfertigt ist. Das in der Begründung genannte Bundesprogramm „job4000“ unterstützt die Integrationsämter der Länder aus Mitteln des Ausgleichsfonds des Bundes mit rd. 30 Mio. Euro bei ihrer Arbeit an der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen. Dass die Integrationsämter im Rahmen ihrer ohnehin bestehenden Aufgaben für die Erreichung

der Ziele von „job4000“ auch eigene Mittel einsetzen, vermag angesichts der ohnehin schon hohen Beteiligung des Ausgleichsfonds eine zusätzliche Forderung schwerlich zu begründen. Dass den Integrationsämtern für die Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung Aufwendungen entstehen können, ist zutreffend. Allerdings werden Ausgaben hier regelmäßig frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen und mit Blick auf die Anlaufphase anfänglich auch in geringem Umfang. Daher besteht insoweit kein dringender Handlungsbedarf.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 2a – neu – § 16 SGB VI)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung soll eine Teilhabeleistung der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Dies ist gewährleistet durch ausdrückliche Nennung der individuellen betrieblichen Qualifizierung in § 33 SGB IX (vgl. Artikel 4 Nr. 2), auf den § 16 SGB VI verweist. Damit ist die Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung für die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung geregelt. Dies ist auch folgerichtig, da es sich nur hierbei um eine Rehabilitationsmaßnahme handelt. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die Berufsbegleitung ist hingegen nicht angezeigt. Daher ist § 38a – anders als für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, die entsprechend ihrer Aufgabenstellung auch für die Berufsbegleitung zuständig sein soll – nicht in § 16 SGB VI aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Nr. 3 – § 38a Abs. 2 Satz 5 – neu – SGB IX)

Die vorgeschlagene Ergänzung wird abgelehnt.

Der Entwurf sieht eine Regelförderdauer der individuellen betrieblichen Qualifizierung von bis zu zwei Jahren und eine Verlängerungsmöglichkeit in besonderen Fällen um bis zu zwölf Monate vor. Die weit gefasste Formulierung im Antrag dürfte in der Praxis dazu führen, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird. Dies ist nicht sachgerecht. Die in der Gesetzesbegründung genannten Beispiele für eine mögliche Verlängerung zeigen, dass bereits mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung individuelle Lösungen möglich sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 Nr. 3 – § 38a Abs. 5 Satz 1 SGB IX)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Mit der ausdrücklichen Nennung der Integrationsfachdienste als mögliche Anbieter Unterstützter Beschäftigung in § 38a Abs. 5 SGB IX verbinden die Länder die Erwartung, dass eine Beauftragung ohne Anwendung des Vergaberechts erfolgt und dass die in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen sowie die gemeinsame Empfehlung nach Absatz 6 keine Geltung für die Integrationsfachdienste haben.

Die Bundesregierung kann dem nicht folgen:

Die Anwendung des Vergaberechts kann nicht für einzelne Anbieter durch deren ausdrückliche Nennung in § 38a SGB IX ausgeschlossen werden. Im Übrigen nennt § 38a Abs. 5 SGB IX die Eignungsanforderungen, die allgemein an alle potentiellen Erbringer dieser Leistungen anzulegen sind. Bedenklich ist insoweit die Erwartung, dass für unterschiedliche Anbieter unterschiedliche Qualitätsstandards gelten sollen. Das Ziel der geplanten Regelung ist ein einheitliches Qualitätsniveau in Deutschland. Dies ist im Interesse der behinderten Menschen notwendig.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 Nr. 3 – § 38a Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB IX)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungen zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 4 Nr. 4 – § 40 Abs. 4 SGB IX)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Sollte sich während der individuellen betrieblichen Qualifizierung zeigen, dass der behinderte Mensch nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme verfügt und daher in eine Werkstatt für behinderte Menschen wechselt, ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass die Zeiten der Qualifizierung auf die Zeiten des Berufsbildungsbereichs voll angerechnet werden. Der Bundesrat wünscht hingegen eine Einzelfallprüfung, die zu einer (teilweisen) Anrechnung führen kann, aber nicht muss.

Die volle Anrechnung ist aus Sicht der Bundesregierung aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und der Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen sind inhaltlich vergleichbar. Sowohl bei der Qualifizierung als auch im Berufsbildungsbereich erfolgt eine Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf einem bestimmten Arbeitsplatz. Beide Maßnahmen umfassen auch die Vermittlung berufsübergreifender Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Zudem ist zu beachten, dass es Ziel des Berufsbildungsbereichs ist, die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden so weit zu entwickeln, dass sie wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erbringen können. Bei Personen, die für die Unterstützte Beschäftigung in Frage kommen, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Mindestmaß bereits bei Maßnahmebeginn erbracht werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Anrechnung nur auf den Berufsbildungsbereich, nicht aber auf das Eingangsverfahren erfolgt. Bei einem Wechsel besteht daher in jedem Fall die Möglichkeit, in dem bis zu drei Monate dauernden Eingangsverfahren festzustellen, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

Zu Nummer 7 (Artikel 4 Nr. 5a – neu – § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX),
Artikel 5 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Der Vorschlag bezieht sich erstens auf die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe und zweitens auf die Leistungen der Inte-

grationsämter für die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung.

- Zur Neuverteilung der Ausgleichsabgabe (Änderungsanträge zu § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX und § 36 Satz 1, § 41 Abs. 1 Nr. 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) siehe zu Nummer 1.
- Zu den Leistungen der Integrationsämter für die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (Änderungsanträge zu § 17 Abs. 1b – neu – der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sowie die Folgeanträge zu § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung statt als Pflichtleistung als Ermessensleistung ausgestaltet werden. Die Bundesregierung lehnt eine solche Änderung ab. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 verwiesen.

Den redaktionellen Änderungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 4 Nr. 7 – § 102 Abs. 3a SGB IX),
Artikel 5 – Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, die Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung statt als Pflichtleistung als Ermessensleistung auszugestalten:

Die Berufsbegleitung folgt im Bedarfsfall der individuellen betrieblichen Qualifizierung. Diese ist eine Pflichtleistung der Rehabilitationsträger. Um die weitergehende Unterstützung zu gewährleisten, soll daher auch die Berufsbegleitung als Pflichtleistung ausgestaltet werden. Angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Zielgruppe ist dies sachgerecht.

Zu Nummer 9 (Artikel 4 Nr. 7a – neu – § 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Zurzeit gibt es eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu den Integrationsfachdiensten, die sich im August 2008 auf Wunsch der Länder auf Anfang 2009 vertagt hat. Die Ergebnisse und weiteren Diskussionen sollten abgewartet werden, bevor Änderungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 4 Nr. 10 – neu – § 160 SGB IX)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Einführung einer gesetzlich definierten und damit unflexiblen Berichtspflicht ist nicht zielführend. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Entwicklung der Unterstützten Beschäftigung beobachten und darüber künftig in dem einmal pro Legislaturperiode zu erstattenden Bericht über die Teilhabe behinderter Menschen berichten.

Zu Nummer 11 (Artikel 6a – neu – § 26 Abs. 1 BVG)

Der Änderung, mit der die Unterstützte Beschäftigung in den Leistungskatalog der Träger der Kriegsopferfürsorge aufgenommen wird, wird zugestimmt. Die ausdrückliche Nen-

nung des § 38a SGB IX in § 26 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes hat zur Folge, dass die Träger der Kriegsopferfürsorge sowohl für die individuelle betriebliche Qualifizierung als auch für die Berufsbegleitung zuständig sind. Die Zuständigkeit auch für die Berufsbegleitung entspricht der umfassenden Aufgabe der Kriegsopferfürsorge, sich der leistungsberechtigten Personen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Zu Nummer 12 (Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c – neu – § 3 Abs. 5 – neu – der Aufwenderstatutungs-Verordnung)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

